

## **Ausführungsbestimmungen zur Anwendung der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz**

### **I.**

#### **Erlass von Ausführungsbestimmungen**

Gemäß Nr. 6 der *Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz* werden nachfolgende Ausführungsbestimmungen erlassen.

#### **Zu 3. Institutionelles Schutzkonzept**

Für die Gesamtkirchengemeinden, Kirchengemeinden und deren Einrichtungen (im Folgenden „Träger“) gilt Folgendes:

#### **§ 1**

##### **Umsetzungszeitraum**

- (1) Alle Träger, die bei Erscheinen dieser Bestimmung noch kein institutionelles Schutzkonzept erarbeitet haben, haben dieses nach den Maßgaben dieser Ausführungsbestimmung und der Anlage 1 bis spätestens 31.12.2023 zu erstellen.
- (2) Träger, die bereits ein Schutzkonzept erarbeitet und verabschiedet haben, überprüfen dieses und passen es bei Bedarf bis zum 31.12.2024 an die Maßgaben dieser Ausführungsbestimmung und der Anlage 1 an.

#### **§ 2**

##### **Zuständigkeiten und Verantwortung**

- (1) Verantwortlich für die Erstellung des Schutzkonzepts ist die Leitung des Rechtsträgers. Die Erarbeitung, Umsetzung und Kontrolle des institutionellen Schutzkonzepts kann unbeschadet der Letztverantwortung der Leitung delegiert werden.
- (2) Die Erarbeitung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts soll partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen erfolgen<sup>1</sup>. Dies sind insbesondere: Kirchengemeinderat, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die Kinder und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen selbst sowie die zuständige Mitarbeitervertretung.
- (3) Der Träger trägt Sorge dafür, dass Einrichtungen oder Arbeitsbereiche in seinem Zuständigkeitsbereich mit spezifischen gesetzlichen Schutzaufträgen (z. B. Kindertagesstätte, Pflegedienst, Familienpflege) jeweils eigene Schutzkonzepte erstellen. Diese einrichtungsspezifischen Schutzkonzepte sind Bestandteile des institutionellen Schutzkonzepts des Trägers.
- (4) Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache beschließen entweder ein eigenes Schutzkonzept<sup>2</sup> oder wenden das Schutzkonzept ihrer Belegenheitsgemeinde an.
- (5) Im Bereich der Kirchenmusik soll das zukünftig geltende Schutzkonzept für die Kirchenmusik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – ggfs. auf die örtlichen Gegebenheiten angepasst – angewendet werden.

#### **§ 3**

##### **Verfahren und Prüfung**

- (1) Bei der Erarbeitung des institutionellen Schutzkonzepts soll das Muster-Schutzkonzept für Kirchengemeinden (Anlage 1) als Textgrundlage verwendet werden. Das Muster-Schutzkonzept wird von der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz auf ihrer Homepage ([praevention.drs.de](http://praevention.drs.de)) digital zur Verfügung gestellt und bei Bedarf aktualisiert.
- (2) Das institutionelle Schutzkonzept ist durch die zuständigen Leitungsgremien zu beschließen.
- (3) Das beschlossene Schutzkonzept des Trägers ist der Dekanatsgeschäftsstelle in doppelter Ausfertigung zuzuleiten. Die Dekanatsgeschäftsstelle leitet ein Exemplar dem Bischöflichen Ordinariat (Stabsstelle Prävention,

---

<sup>1</sup> Ziffer 2 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, KABl. 2020, Nr. 4.

<sup>2</sup> Gemäß dem diözesanen Muster für ein institutionelles Schutzkonzept für muttersprachliche Gemeinden.

Kinder- und Jugendschutz) zur fachlichen Prüfung<sup>3</sup> weiter.

- (4) Die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz gibt dem Träger eine qualifizierte fachliche Rückmeldung. Die Dekanatsgeschäftsstelle erhält diese Stellungnahme zur Kenntnis.
- (5) Die inhaltliche Verantwortung für das institutionelle Schutzkonzept verbleibt beim Träger.

#### **§ 4**

##### **Umsetzung**

- (1) Das beschlossene Schutzkonzept ist im Verantwortungsbereich des Trägers bekannt zu machen und mit allen Anlagen auf der Homepage des Trägers zu veröffentlichen. Weitere Möglichkeiten der Veröffentlichung (auch auszugsweise) sind möglichst im Konzept selbst zu beschreiben.
- (2) Kontaktpersonen und -adressen, die im Schutzkonzept vermerkt sind, sind einmal im Kalenderjahr auf ihre Aktualität zu überprüfen und ggfs. zu ändern. Hierbei unterstützt der/die Präventionskoordinator/in im Dekanat.<sup>4</sup>
- (3) Das institutionelle Schutzkonzept und alle einrichtungsspezifischen Schutzkonzepte sind vom Träger regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – zu überprüfen und weiterzuentwickeln.<sup>5</sup>

#### **§ 5**

##### **Qualitätssicherung, Fortbildung und Unterstützung der Träger**

- (1) Leitungskräfte und vom Träger beauftragte haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende sollen an Fortbildungen zur Erarbeitung und nachhaltigen Implementierung eines institutionellen Schutzkonzepts teilnehmen.
- (2) Die Teilnahme an einer solchen Fortbildung gilt als Vertiefungsfortbildung nach dem „*Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch*“.<sup>6</sup>
- (3) Träger und einzelne Einrichtungen oder Arbeitsbereiche können Prozessbegleitung bei der Erarbeitung des Schutzkonzepts erhalten. Entsprechende Angebote werden von der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz vermittelt.

##### **Zu 3.1.1 – Erweitertes Führungszeugnis<sup>7</sup>**

Es gelten ferner das *Bischöfliche Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart* sowie die *Ausführungsbestimmung zur Anwendung des Bischöflichen Gesetzes zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart* in ihrer jeweils gültigen Fassung.

##### **Zu 3.1.2 – Selbstauskunftserklärung<sup>8</sup>**

Es gelten ferner das *Bischöfliche Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart* sowie die *Ausführungsbestimmung zur Anwendung des Bischöflichen Gesetzes zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart* in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Es ist die Selbstauskunftserklärung nach Anlage 2 zu verwenden.

##### **Zu 3.2 – Verhaltenskodex**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt-<sup>9</sup>, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder

---

<sup>3</sup> Ziffer 4.4 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, KABl. 2020, Nr. 4.

<sup>4</sup> Organisationserlass „Aufgaben des Dekanats zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ KABl. 2019, Nr. 12.

<sup>5</sup> Ziffer 3 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, KABl. 2020, Nr. 4.

<sup>6</sup> Bischöfliches Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch, KABl. 2019, Nr. 12.

<sup>7</sup> Für Beschäftigte im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung gelten hinsichtlich des erweiterten Führungszeugnisses die Regelungen aus der Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OPs-DRS).

<sup>8</sup> Für Beschäftigte im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung gelten hinsichtlich der Selbstauskunftserklärung die Regelungen aus der Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OPs-DRS).

<sup>9</sup> Für Beschäftigte im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung gelten hinsichtlich des Verhaltenskodex die Regelungen aus der Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in der Diözese Rotten-

schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, sowie ihre Leitungskräfte haben einen Verhaltenskodex zum Schutz vor seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt zu unterzeichnen. Es ist der in Anlage 3 enthaltene Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart anzuwenden, es sei denn, die *Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz oder die Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz enthaltenen Regelungen* sehen eine Abweichungsmöglichkeit vor.

Dies betrifft Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie neben- und ehrenamtlich Tätige der Diözese Rottenburg-Stuttgart und in deren Einrichtungen, Dekanaten, Gesamtkirchengemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen.

- (2) Der Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist in der Diözese, ihren Einrichtungen, Dekanaten, Gesamtkirchengemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen verbindlich anzuwenden.
- (3) Selbstständige Verbände oder Einrichtungen bzw. sonstige kirchliche Rechtsträger können anstatt des diözesanen Verhaltenskodex einen eigenen Verhaltenskodex in Kraft setzen und verwenden. Dies betrifft z. B. den „Ehrenkontrakt“ im Bereich des Diözesan-Caritasverbandes und die „Ehrenerklärung“ im Bereich des BDKJ.
- (4) Ein eigener allgemeiner Verhaltenskodex nach Abs. 3 darf dem Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart inhaltlich nicht widersprechen. Er ist der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz im Bischöflichen Ordinariat vor der Inkraftsetzung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Diese kann innerhalb von vier Wochen nach Vorlage des Verhaltenskodex Einwendungen erheben. Erhebt die Stabsstelle keine Einwendungen, so gilt der eigene Verhaltenskodex der Verbände oder Einrichtungen als nicht beanstandet.
- (5) Im Rahmen der Erstellung des institutionellen Schutzkonzepts können darüber hinaus spezifische Verhaltensregeln für bestimmte Arbeitsbereiche, Berufsgruppen oder Maßnahmen erarbeitet werden. Diese sind partizipativ zu entwickeln und durch die zuständige Leitung der Verbände oder Einrichtungen in Kraft zu setzen.

## § 2 Verfahren

- (1) Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Einstellung und Weiterbeschäftigung von neben- und hauptamtlichen Mitarbeitenden. Gleiches gilt für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.  
Der Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist daher bei der Neueinstellung von Mitarbeitenden durch Unterzeichnung anzuerkennen.  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bereits bei der Diözese, ihren Einrichtungen, Dekanaten, Gesamtkirchengemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen beschäftigt sind, haben den Verhaltenskodex auf Anforderung durch die personalverantwortliche Stelle zu unterzeichnen.
- (2) Gleiches gilt für ehrenamtlich Tätige, die in der Diözese, ihren Einrichtungen, Dekanaten, Gesamtkirchengemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen in regelmäßigem Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen stehen.
- (3) Im Zusammenhang mit der Unterzeichnung sollen Sinn und Inhalt des Verhaltenskodex und ggfs. der Verhaltensregeln den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erläutert werden.
- (4) Der unterschriebene Verhaltenskodex wird beim jeweils zuständigen Rechtsträger aufbewahrt. Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin oder die/der ehrenamtlich Tätige erhalten eine Kopie des Verhaltenskodex ausgehändigt. Zuständig für Erfassung und Aufbewahrung ist die verantwortliche Person bzw. Stelle, die – entsprechend dem *Bischöflichen Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart* – mit der Einholung der erweiterten Führungszeugnisse und Selbstauskunftserklärungen beauftragt ist.

### Zu 3.6 – Präventionsschulungen<sup>10</sup>

Es gilt ferner das *Bischöfliche Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch* in seiner jeweils gültigen Fassung.

---

burg-Stuttgart (OPs-DRS).

<sup>10</sup> Für Beschäftigte im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung gelten hinsichtlich der Präventionsschulungen die Regelungen aus der Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OPs-DRS).

**II.**  
**Inkrafttreten**

Die Ausführungsbestimmungen treten mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

**III.**  
**Außerkraftsetzung**

Der Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Prävention von sexuellem Missbrauch sowie die Ausführungsregelungen zum Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Prävention von sexuellem Missbrauch, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 2016, Nr. 11, S. 328–330, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Rottenburg, den 14. April 2020

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar